OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608301/5/MS**

Datum: **Linz, 15. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis <der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. März 2026, GZ: BHGM/925070056653/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. März 2026, GZ: BHGM/925070056653/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. p StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 3 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde angelastet, er habe am 23. April 2025 um 14.32 Uhr in B__, 547 Strkm 4,37, Kreuzung C-Straße zur PS B__, I__ mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO gehalten, obwohl dies verboten sei.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Bad Goisern und nimmt darauf gestützt die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 8. April 2026 rechtzeitig Beschwerde erhoben und führte begründend im Wesentlichen aus, er habe die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen. Abschließend beantragte der Beschwerdeführer, das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 27. April 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, falls diese durchgeführt werden sollte, verzichtet wird. Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. September 2026, an der der Beschwerdeführer, sein Vertreter

und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeuge wurde KontrInsp. F__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 23. April 2025 um 14.32 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in B__ bei Strkm 4,37 im Bereich der Kreuzung C-Straße, zur PS B__, I__.

Im fraglichen Bereich ist im Bereich des Fahrbahnrandes eine gelbe nicht unterbrochene Linie angebracht.

Der Beschwerdeführer stellt weder in Abrede, das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gelenkt zu haben, noch dass am fraglichen Ort am Fahrbahnrand eine gelbe nicht unterbrochene Linie vorhanden war bzw. ist.
Die Lenkereigenschaft ergibt sich darüber hinaus auch aus der Lenkerauskunft vom 11. Juni 2025.

Der Beschwerdeführer stellt in Abrede mit dem fraglichen Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit gehalten zu haben. Beim Einspruch gegen die Strafverfügung führt er diesbezüglich aus, er wäre sich fast sicher am fraglichen Ort nicht gehalten zu haben. In den weiteren von der belangten Behörde aufgenommenen Niederschriften mit dem Beschwerdeführer stellt dieser ein Anhalten kategorisch in Abrede. In der mündlichen Verhandlung bekräftigte der Beschwerdeführer nicht entlang der gelben Linie angehalten zu haben. Er verwies, wie schon bei der belangten Behörde auf dort nicht näher konkretisierte Beweismittel, welche sich als handschriftliche Aufzeichnungen über Fahraufträge entpuppten. Diese wurden in der mündlichen Verhandlung nicht vorgelegt und ist auch nicht klar, ob diese noch vorliegen. Hierzu ist festzustellen, dass Aufzeichnungen über Fahraufträge des fraglichen Tages keinerlei Beweiskraft hinsichtlich der hier ggst. Frage des Haltens haben, da ein Halten auch ohne Fahrauftrag grundsätzlich möglich wäre, etwa wenn das Taxi von einem potenziellen Kunden mittels Handzeichen herbeigewinkt würde. Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug dort gelenkt hat, wird ohnehin nicht in Abrede gestellt.

Aus der vom Zeugen verfassten Anzeige ist ein Halten mit dem fraglichen Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit zu entnehmen. Aus den vom Zeugen angefertigten Fotos allein kann weder zwingend geschlossen, dass das Taxi im Zeitpunkt der Aufnahme des Fotos noch gehalten hat, noch dass es sich schon in Bewegung gesetzt hatte. Auf dem Foto sind keine Bremslichter zu sehen, was darauf hinweisen kann, dass das Fahrzeug gestanden ist und somit gehalten hat oder dass das Taxi sich in Bewegung befunden hat. Im Kurzbrief vom 1. Oktober 2025 hielt der Zeuge fest, er habe das Aussteigen aus dem Taxi

beobachten können. Daraus ergebe sich zwingend ein haltendes Taxi. Der Zeuge bekräftigte hier, er sei sich sicher, dass das Taxi gehalten habe.
In der Einvernahme vor der belangten Behörde am 2. Februar 2026 gab der Zeuge an, er habe einwandfrei erkennen können, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Taxi an der gelben Linie gehalten habe und sich dieses bei der Annäherung des Zeugen an die Kreuzung in Bewegung gesetzt habe.
In der Beschwerdeverhandlung gab der Zeuge zu Beginn der Einvernahme an, er habe zum ggst. Taxi erstmals Sichtverbindung aufgebaut, als sich dieses schon wegbewegt habe, ein aktives Aussteigen von Fahrgästen habe er nicht wahrnehmen können. Auf Befragen durch die Vertreterin der belangten Behörde zum Schluss der Zeugeneinvernahme, ob der Zeuge eindeutig ein Aussteigen von Gästen und ein Anhalten des Taxis wahrgenommen hat, gab der Zeuge an, er habe eindeutig ein Aussteigen von Gästen und ein Halten gesehen.

Aus der Zusammenfassung der vom Zeugen einerseits im Verfahren vor der belangten Behörde übermittelten Anzeige, des Kurzbriefes und der Einvernahme und aus den in der Beschwerdeverhandlung gemachten Aussagen ergeben sich objektiv gesehen differente Angaben über die vom Zeugen getätigten Wahrnehmungen, wie oben dargelegt. Auch wenn der Zeuge subjektiv einen glaubwürdigen Eindruck hinterließ, kann insbesondere unter Berücksichtigung doch sehr unterschiedlicher Angaben zu Beginn und am Ende der Zeugeneinvernahme in der Beschwerdeverhandlung und dem von Beginn an vorliegendem Bestreiten der ggst. Verwaltungsübertretung durch den Beschwerdeführer nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. p StVO ist das Halten und Paken entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde."
Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird" (vgl. VwGH 3. Oktober 2013, 2013/09/0107; 12. Dezember 2005, 2005/17/0090).
Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo" einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten" führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14. November 2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo' gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24. Februar 2014, 2012/17/0549, mwN)."

Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, also ob der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort mit dem fraglichen Fahrzeug entlang einer gelben, nicht unterbrochenen Linie gehalten hat. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß